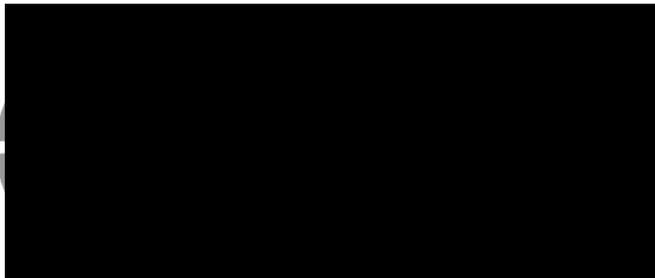


# Sendebericht

Status: OK (200/0)  
Datum / Uhrzeit: 11.09.2019 20:28:42  
Sender: [REDACTED]  
Empfänger: [REDACTED]  
Seitenzahl: 3



**Stellungnahme zu meinem Antrag gemäß § 4 VIG  
betreffend „Pferde- und Landmetzgerei Bergold“ in Wachenheim**

Guten Tag,

ich habe am 18.7.2019 einen Antrag gemäß § 4 VIG gestellt und um die Übersendung von Informationen bezüglich der letzten Betriebsüberprüfungen beim oben genannten Betrieb und um die entsprechenden Ergebnisse der Betriebsüberprüfungen gebeten. Mit Schreiben vom 4.9.2019 wurde mir mitgeteilt, dass die Bearbeitung des Antrags zurückgestellt wird. Ich gehe davon aus, dass hiermit kein Verwaltungsakt ergangen ist. Demnach ist dies *kein* Widerspruch. Ich bitte Sie trotzdem aus den nachfolgenden Gründen Ihre Entscheidung zu überdenken und wünsche eine Bearbeitung meines Antrags innerhalb der Frist von § 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VIG.

I. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ist der Anwendungsbereich eröffnet.

Wie das VG Augsburg feststellt, ist die einschlägige Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG und nicht der von Ihnen erwähnte § 40 LFGB. Der geltend gemachte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 40 LFGB stellt schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Abs. 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regelt. Während § 2 Abs. 1 VIG den Fall einer antragsgebundenen Informationsgewährung zum Gegenstand hat, betrifft § 40 LFGB die aktive staatliche Informationsgewährung. Der individuelle Auskunftsanspruch einerseits und die aktive staatliche Information der Öffentlichkeit andererseits sind völlig verschiedene Arten der Informationsgewährung, bei denen auch hinsichtlich der wettbewerblichen Auswirkungen mit Blick auf die Intensität und Reichweite der gewährten Information gravierende Unterschiede bestehen. (VG Augsburg, Ur. v. 30.4.2019, Az. 1 K 19.242.)

Dabei ist auch zu beachten, dass der Auskunftsanspruch nach dem VIG gemäß § 2 Abs. 4 VIG zwar grundsätzlich subsidiär ist, er aber nur bei entsprechender oder weitergehenden Vorschriften zurücktritt. Damit setzt sich der weitreichendste Auskunftsanspruch durch. (Zipfel/Rathke Lebensmittel/Heinicke, VIG § 2 Rn. 68.) Somit ist § 2 Abs. 1 VIG gegenüber § 40 LFGB hier sowieso vorrangig.

1

3

Im Ergebnis bitte ich Sie deshalb meinem Antrag statt zu geben und die gewünschte Auskunft innerhalb der Frist von § 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VIG in Schriftform zu erteilen.



II. Ferner liegen keine Ausschlussgründe im Sinne von §§ 3, 4 Abs. 3-5 VIG vor.

1. Eine beabsichtigte Veröffentlichung stellt keinen Ausschlussgrund dar. Mit der erteilten Auskunft ist nicht zugleich entschieden, dass die von der Auskunft umfassten behördlichen Unterlagen rechtmäßig veröffentlicht werden dürfen. Dies wäre der Klärung in einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren vorbehalten. (VG Augsburg, Ur. v. 30.4.2019, Az. 1 K 19.242.)

2. Einem Antragsteller, der seine Anfrage über die Plattform „Topf Secret“ von FragDenStaat stellt, kann keine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden. Eine automatisierte Veröffentlichung von den Informationen findet nicht statt. Vielmehr bleibt es auch bei Nutzung des auf der Website zur Verfügung gestellten Antragformulars die Entscheidung des jeweiligen Antragstellers, ob und wo er die erhaltenen Informationen später veröffentlicht. Insbesondere werden die Antragsteller mit der Nutzung des vereinfachten Verfahrens der Antragsstellung über „Topf Secret“ nicht zur anschließenden Veröffentlichung verpflichtet. „Topf Secret“ stellt lediglich eine bürgerfreundliche Möglichkeit dar, auf einfache Weise den entsprechenden Informationsantrag zu stellen. Es bleibt aber allein die Entscheidung des einzelnen Antragstellers, ob er die erhaltenen Kontrollberichte veröffentlicht oder nicht. Diesen kann eine Veröffentlichungsabsicht nicht einfach unterstellt werden. Auch kann die Antragsstellung über „Topf Secret“ nicht als Indiz für eine Veröffentlichungsabsicht gewertet werden.

3. Im Übrigen verbietet das VIG die Veröffentlichung von Informationen im Internet durch die jeweiligen Antragsteller nicht. Dass es sich hierbei um eine planwidrige Regelungslücke handelt, erscheint deshalb unwahrscheinlich, weil das VIG in seiner ersten Fassung im Jahr 2007 und somit in Zeiten des Internets erlassen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber bei Erlass des VIG die Möglichkeit der einfachen Verbreitung von Informationen über das Internet bewusst war. Gleichwohl hat er die Weiterverwendung der erhaltenen Informationen nicht beschränkt. Im Gegenteil. Das Gesetz verleiht in der Absicht, die Transparenz des Lebensmittelmarktes zu erhöhen, sogar „jeder“ einen Auskunftsanspruch. Wenn aber chiehin jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses Anspruch auf die Informationserteilung hat, erschließt sich nicht, warum der einzelne Anspuchsteller die ihm erteilten Informationen zur Förderung der gesetzlich gewollten Transparenz nicht an Dritte weitergeben darf. Vielmehr entspricht es gerade dem in § 1 VIG benannten Zweck des Gesetzes, den Markt von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten transparenter zu gestalten und bei den Behörden vorhandenes Wissen über die Erzeugung von Lebensmitteln der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um gesellschaftliche Diskussionsprozesse anzuknüpfen und zu unterstützen. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Oktober 2017, Az. 10 LA 90/16, juris-Rn. 47; vgl. zum UIG: VGH Mannheim, Urteil vom 21. März 2017, Az. 10 S 413/15, juris-Rn. 65.)

Das VG Regensburg hat in seinem Urteil 9.7.2015 mit Aktenzeichen 5 K 14.1110 ausdrücklich eine Weitergabe von Informationen, die der Antragsteller nach § 6 Abs. 1 VIG über einen Betrieb erhält, an Dritte erlaubt. Dies hat der VGH München bestätigt. (VGH München Ur. v. 16.2.2017, Az. 20 BV 15.2208.)

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Rechtsordnung allgemeine Verbreitung von Informationen im Internet durch Private, die sich innerhalb der urheberrechtlichen und sonstigen zivilrechtlichen Grenzen hält, nicht untersagt. Außerdem besteht ein Unterschied zwischen einer eigenen behördlichen Veröffentlichung und einer Veröffentlichung behördlicher Dokumente durch einen Privaten. (VG Augsburg, Ur. v. 30.4.2019, Az. 1 K 19.242.)

2